

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1770

7.5.1770 (No. 19)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971467](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971467)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 7. May 1770.



Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen &c. &c. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete, Ober Land-Drost, Canzler, Director und Råthe. Wann bey der in hiesigen Graffschaften eingefallenen und an verschiedenen Orten ausgebreiteten Hornvieh- Seuche, das Abledern des verreckten Viehes bisher verboten gewesen, nunmehr aber solches, aus bewegenden Ursachen, und unter gewissen Einschränkungen, wiederum zu erlauben, für gut gefunden worden; Als wird desfalls folgendes, hierdurch verordnet und fest gesetzt: 1) Hat es bey der, im 8ten Paragrapho der jüngsten Verordnung, von 14ten Januar dieses Jahres, wegen Verscharrung des verreckten Viehes, darin sein Beenden, daß solches Vieh, mit dem Mist und Blute, höchstens in 24 Stunden verscharrt werden muß, und haben also diejenigen, welche ihr verrecktes Vieh abdecken lassen wollen, dahin die Anstalten zu machen, daß solches in der vorgeschriebenen 24stündigen Zeit geschehe, widrigenfalls aber das Vieh, bey der in der angezogenen Verordnung gesetzten Strafe, mit der Haut zu vergraben. 2) Die abgedeckte Häute, sollen unverzüglich von dem Eigenthümer selbst in Kalk-Wasser gesteckt, oder auch das Ende, an einen Schuster oder Lohgerber, der jedoch in demselben Orte wohnen muß gegeben und wenigstens 14 Tage und bis das Haar herunter gehet, darin gelassen werden, mit der Verwarnung, daß für jede Haut, die nicht diesen gemäß tractiret wird, 2 Goldgülden unabhüttlicher Brüche erlegt werden sollen, und sind diejenigen, welche solches auf ein oder die andere Art nicht besoluen können, nach wie vor, ihr Vieh mit der Haut zu verscharren schuldig. Welchem nächst 3) Das von den Häuten herab gebrachte Haar nebst den etwa noch an den Häuten befindlichen Hörnern und Klauen, sofort entweder verbrannt, oder wenigstens 4 Fuh tief vergraben werden muß, unter der Verwarnung, daß alle und jede, die diesem in einem oder dem andern Stücke zuwider handeln, mit einer willkürlichen Geld- oder dem Befinden nach, harten Leibes- Strafe, belegt

werden sollen. 4) Die dergestalt, die gehörige Zeit in Kalt, Wasser gestandene und vom Haar gesäuberte Häute, können zwar sofort und wann sie noch feuchte sind, am besten gegerbet werden; falls sich aber dazu keine Gelegenheit findet, stehet dem Eigenthümer frey, solche an einem, nicht zu nahe bey seinem, oder anderer Leute Vieh-Ställen, belegenen Ort, zu trocknen und aufzuheben. 5) Endlich aber soll diese, bios auf das Abdecken gehende Erlaubnis, nicht weiter extendirt werden, und es bleibt den Eigenthümern des verreckten Viehes sowohl, als den Abdeckern, bey schwerer Geld- und dem Befinden nach Leibes-Strafe, verboten, solches Vieh zu öfnen, und Fett oder Talg heraus zu nehmen, sondern es soll das Vieh, in vorhin beschriebener Masse, ungedöfnet verscharrt werden. Wornach sich männiglich zu achten. Ubrkündlich unter dem, zurhiesigen königl. Regierungs-Canzeley verordnetem Insiegel.

Oldenburg ex Cancellaria, den 30sten April 1770.

(L. S.)
R.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist Olmann Kleessen und dessen Ehefrau, zu Mansie, gewillet, ihre im Wapeler Broden belegene 4 Thier Landes, nebst den dazu gehörigen Aueler Broden am 15ten Juny a. c., in Dierk Vogelfangs Krughause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 11ten Juny h. a., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzeley.
- 2) Der Rathsverwandter Hegeler, zu Delmenhorst, hat sein daselbst, auf dem sogenannten Wall belegenes freyes Wohnhaus, an den Doctoren Juris, Hurr. Fried. Hacke, verkauft.
Die Angabe ist den 12ten Juny a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzeley.
- 3) Brune Martens, zu Edawacht, ist gesonnen, zu Befriedigung seiner Creditoren, von seiner Rbtherey folgende Stücke, als: eine Wische hinter dem sogenannten Göhl, von 2 bis 3 Tagwerk groß eine Wische, Haselforth genannt, von einem Tagwerk, ein Tagwerk Wischland, im Werken gelegen, ein Tagwerk dergleichen, am dem Mohr, 5 Scheffel Saatland, Bünjes Camp genannt, den sogenannten Farren-Acker, von zwey Scheffel Saat, einen Stein-Acker von 1 und einen halben Scheffel Saat, einen kurzen Acker von zwey Scheffel Saat und das sogenannte Neuland von 4 Scheffel Saat, nebst einem dahinter belegenen kleinen Hof, den 29. May verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 28sten May a. c., beyrn königl. Neuenburg. Landgericht.
- 4) Harmen Wagd, zu Bielsfede, hat einen Placken Landes von seinem bey seinem Hause belegenen Camp, zu einem Scheffel Saat ohngefähr, an Harmen Essemann, daselbst, verkauft.
Die Angabe ist den 29sten May, beyrn königl. Delmenhorstischen Landgericht.

5) Es soll die von Joh. Wilh. von Fangen Ehefrau, aus ihres Ehemannes, Joh. Wilhelm von Fangen Concurſ gelbfete, zu Pfieswarden belegene Bauerpflichtige Hofſtelle und Ländereyen, wegen nicht bezahlten Lbfeschillings, den 26ſten Juny, im Königl. Oevelgdänniſchen Landgerichte, anderweit verkauft werden.

Die Angabe iſt den 12ten Juny bey obbeſagtem Landgerichte.

6) Weyland Boicke von Linau Erben, zu Wiemſtorf, haben ihre daſelbſt belegene 1 und ein Viertel Juck Landes, die Mede genannt, ſodann ein Viertel Juck hinter Johann Friederich Stenders Hauſe, belegen, an Dierich Schierhorſt, daſelbſt, verkauft, dieſer aber obiges ein Viertel Juck nebst einem Viertel Juck, ſo dabey benachbaret, an Arnold Dierſen, käuflich wiederum überlaſſen.

Die Angabe iſt den 19ten Juny, bey dem Königl. Landwärdter Amtſgericht.

7) Wann bey der Hahnenknoper Mühle ein neues Wohnhaus erbanet und die dazu erforderlichen Materialien nebst Arbeitslohn, Mindestfordernd ausgegungen werden ſollen, dazu Terminus auf den 22ſten dieſes Monats May anberahmet worden; ſo wird ſolches hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht und können diejenigen, welche die Lieferung der Materialien und Arbeit zu übernehmen gewillet, am obbeſagten 22ſten May des Vormittags um 10 Uhr hieſelbſt ſich einfinden, den Beſtick vorher einſehen, demnächst die Conditiones vernehmen und ſodann nach Gefallen fordern und contrahiren.

Oldenburg aus der Königl. Cammer, den 3ten May 1770.

F. W. von Hendorf.

8) Wann weyland Samuel Schorſes nachgelaffene Wittwe hieſelbſt, mit ihren ſämtlichen Creditoren, nachdem einige derſelben bereits ſich anerkläret, von ihren profittirten Forderungen was fallen laſſen zu wollen, einen generalen Accord zu treffen hoffet; So iſt, auf der Wittwe Schorſes Anſuchen, Terminus zur gütlichen Behandlung vor Gericht auf den 15ten May a. c. angeſetzt worden, in welchem Termine dann ſämtliche der Wittwen Schorſes Creditores ſich zu dem Ende auf hieſiger Königl. Regierungs-Canzley einzufinden haben.

Decretum Oldenburg in Conſilio, den 26ſten April 1770.

9) Es iſt der, auf Anhalten des nunmehr entwickenen Joh. Hinrich Klusmann, auf den 16ten May 1770 ſbey dem Amtſgericht zu Warel angeſetzt gewesene, in dem 15ten Stück dieſer wöchentlichen Anzeigen bekannt gemachte Termin zur Angabe wegen der vom ſel. Ernst Wöbniſchs Wittwe, ihm überlaſſenen Pacht des herrſchaftlichen Vorwerks, zu Roddens, nebst Mobilien und Inventarien, der jetzt verwaltenden Umſtänden nach, bis weiter angeſetzt worden.



II. Privatsachen.

- 1) Dierf zur Lon auf den 22ten May angefest gewesene Vergantung, ist vorkommenden Umständen nach, wieder aufgehoben.
- 2) Wer 100 Rthlr. Oßernburger Kirchen-Gelder zinsbar verlanget, kann sich mit den Sicherheits-Documenten bey dem Juraten, Hrn. Joh. Nic. Hase, auf dem äussersten Damm melden und solche sogleich in Empfang nehmen.
- 3) Jacob David, Schutzjude zu Berne, lästet hiedurch bekannt machen, daß niemand seinem Knecht auf seinem Namen etwas creditiren, oder ausstehende Schulden an ihn auszahlen möge.
- 4) Albert Gottfried Haucken, zu Altenhütort, lästet bekannt machen, daß der auf den roten dieses angefestete öffentliche Verkauf seiner Ländereyen nicht vor sich gehe, und sich desfalls Niemand in Oltmann Mehrens Hause einzufinden brauche.
- 5) Ein junger Mensch von guter Familie, der im Rechnen und Schreiben wohl erfahren, auch hinlängliche Bürgschaft leisten kann, suchet gegen ein billiges Gehalt, als Schreiber bey einem königl. Beamten anzukommen. In der Expedition dieser Anzeigen ist nähere Nachricht zu erhalten.
- 6) Es hat jemand eine Weyde und einen kleinen beschlagenen Wagen zu verkaufen, auch eine andere Weyde, auf einige Jahre zu verheuern. Liebhaber werden ersuchet, sich desfalls bey dem Herrn Procurator Köben zu melden, und den Preis zu vernehmen.
- 7) Von der Königl. alleranädigst privilegirten Altonaer Stadt-Lotterie, welche im Junio gezogen wird, sind noch einige Loose für den bekannten Preis zu haben. Wer mein, aus Joh. Gotthard Kalmbachs Concurrs gelbsetes Haus und Stall, in der Schütting-Strasse belegen, so nunmehr gut verbessert worden, heuern will, beliebe sich ehestens bey mir zu melden.

Oldenburg, den 5ten May 1770.

Focken.

- 1) Da das von dem Hrn. Detmers bisher bewohnte Münnichsche Haus an der Haren, in der Mühlen-Strasse auf Michaelis heuerlos wird, so können diejenigen, welche Belieben haben, solches wiederum zu heuern, sich sondersamst deswegen melden.

